

**„ Fédération Européenne pour l'Education Catholique des
Adultes - FEECA"
Europäische Föderation für
Katholische Erwachsenenbildung
STATUT**

§ 1 - Name

(1) Der Verein „Europäische Föderation für Katholische Erwachsenenbildung - „**Fédération Européenne pour l'Education Catholique des Adultes - FEECA**“ ist der Zusammenschluss von Verbänden der Katholischen Erwachsenenbildung in Europa. Er ist eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

(2) Der Name lautet in den verschiedenen Sprachen:

Fédération Européenne pour l'Education Catholique des Adultes - FEECA (französisch) Europäische Föderation für Katholische Erwachsenenbildung - FEECA (deutsch) European Association for Catholic Adult Education - FEECA (englisch) Europese Federatie voor Katholieke Volwassenenvorming - FEECA (holländisch) Associazione Europea per l'Educazione Cattolica degli Adulti - FEECA (italienisch) Europska federacija za katolicku edukaciju odraslih - FEECA (kroatisch) Europejska Federacija Katolickiej Edukacji Doroslych - FEECA (polnisch) Europska Federace Katoickeho Vzdeläväni Dospelych (tschechisch) Europeiska Samabretsorganet för Katolsk Vuxcenuutbildning - FEECA (schwedisch) Europska Federace Katoickeho Vzdeläväni Dospelych (slowakisch) Evropska Föderacija za Versko zobrazevanje Odraslih - FEECA (slowenisch) Európai Katolikus Felnottképzési Szövetség - FEECA (ungarisch) Federatia Catolica de Educare a Adultilor - FEECA (rumänisch)

§ 2-Sitz

Sein Sitz ist bei der „Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bonn, die Errichtung einer Geschäftsstelle in Brüssel ist vorgesehen. Die Geschäftsstelle kann aber auch an einen anderen Ort in einem Mitgliedsland verlegt werden.

§ 3 - Zweck

Die FEECA hat insbesondere zum Zweck,

- (1) die Förderung des Informations-, Ideen- und Erfahrungsaustausches zwischen katholischen Erwachsenenbildner/innen bzw. den katholischen Organisationen verschiedener Länder
- (2) die Förderung und Intensivierung internationaler Begegnungen unter den Mitgliedern
- (3) die Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre
- (4) Vertretung der Interessen der katholischen Erwachsenenbildung bei den einschlägigen Einrichtungen der Kirche, des Europarats sowie bei der EU und anderer internationaler Organisationen und Institutionen
- (5) die Planung, Durchführung und Begleitung von europaweiten Projekten im Bereich der katholischen Erwachsenenbildung
- (6) Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Erwachsenenbildung, der FEECA und ihrer Mitglieder

§ 4 - Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Bildung von Arbeitsgruppen oder anderer Formen der Zusammenarbeit
- (2) Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienlich sind
- (3) Pflege des Kontakts mit anderen europäischen / internationalen Vereinigungen und Institutionen
- (4) Durchführung von oder Beteiligung an europaweiten Initiativen, Veranstaltungen, pressure groups und ähnlichem

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Dienstleistungen begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistung aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.

(3) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie der Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen des Vereins an die Mitglieder nicht statt.

(4) Die Zahlung von angemessenen Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes für geleistete Dienste ist zulässig. Die Vergütungen können auch pauschaliert werden.

§ 6 - Mitglieder

(1) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

- * nationale Zusammenschlüsse von Trägern der katholischen Erwachsenenbildung
- * sprachregionale oder andere Zusammenschlüsse der katholischen Erwachsenenbildung innerhalb eines Staates, sofern und solange sie nicht eine Mitgliedschaft durch die Zugehörigkeit zu einem nationalen Zusammenschluss haben können; Ausnahmen für ethnische Minderheiten sind möglich

- * Europäische Zusammenschlüsse von Institutionen und Verbänden in Teilbereichen der Erwachsenenbildung

(3) Außerordentliche Mitglieder können Personen oder Organisationen werden, die sich auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung besonders bewährt haben und/oder den Zwecken der FEECA durch ihre Mitarbeit in besonderer Weise dienen

§ 7 - Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist von der betroffenen Organisation schriftlich zu beantragen. Über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Präsidiums. Für die Aufnahme wie für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gehör zu gewähren.

(2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen gem. § 5 nicht mehr gegeben sind, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gem. § 7 nicht erfüllt oder gegen die Interessen des Vereins handelt. Ein automatischer Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied seine Verpflichtung nach § 7,4 trotz zweimaliger Mahnung bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres nicht nachkommt. Von diesem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen. Gegen einen Ausschluss kann die betroffene Organisation Rekurs bei der Mitgliederversammlung erheben.

(3) Mitglieder können mit Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres austreten. Ein Austritt enthebt eine Mitgliedsorganisation bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens nicht von der Verpflichtung der Einhaltung der im § 7 beschriebenen Rechte und Pflichten.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Personen zur Wahl vorzuschlagen, stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Status einzuhalten sowie die Interessen des Vereins zu vertreten.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge (u.a. Mitgliedsbeitrag) bis spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu leisten.

§ 9 - Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

- b) das Präsidium
- c) die Geschäftsführung

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Präsidenten schriftlich, mit dreiwöchiger Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums, mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer/innen binnen drei Monaten stattzufinden.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) grundsätzliche Beschlüsse im Sinn des Zwecks und der Aufgaben des Vereins
- b.) Statutenänderung; Beschluss bzw. Änderung der Geschäftsordnung; Auflösung des Vereins
- c.) Entgegennahme von Berichten des/der Präsident/in bzw. des/der Geschäftsführers/in.
- d.) Festlegung des Haushaltsplanes und der Entgegennahme der Jahresrechnungen.
- e.) Entlastung des Präsidiums
- f.) Wahl des/der Präsident/in
- g.) die Wahl von mindestens einem/r, höchstens jedoch drei Stellvertreter/innen des/der Präsident/en/in.
- h.) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen sowie deren Stellvertreter/innen
- i.) andere Personalentscheidungen auf Empfehlung des/der Geschäftsführers/in
- k.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- l.) die Einsetzung von Arbeitsgruppen, die sich auf Zeit mit bestimmten Sachgebieten oder Aufgaben der Erwachsenenbildung befassen
- m.) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss nach Rekurs und Anhörung der betroffenen Organisation

(4) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mit mindestens 1, höchstens jedoch 6 stimmberechtigten Delegierten teilnahme- und stimmberechtigt. Über die Anzahl der Stimmen wird bei der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung entschieden. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht ein Mitglied vertreten, der/die Geschäftsführer/in sowie je ein/eine Vertreter/in der außerordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Jede/r Delegierte (Person) hat demnach eine Stimme

(5) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in; im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über den Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Das Präsidium kann weitere, besonders qualifizierte Personen mit beratender Stimme zur Mitgliederversammlung beiziehen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind und diese aus mindestens einem Drittel der Mitglieder kommen.

(8) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Änderungen der Statuten, bindende Empfehlungen an das Präsidium sowie Beschlüsse über Rekurse im Ausschlussverfahren bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(9) Der/die Geschäftsführer/in ist verantwortlich für die Führung und Archivierung des Protokolls.

§ 11 - Das Präsidium

(1) Das Präsidium ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Ihm kommen **alle** Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts des/der Präsident/in und des/der Geschäftsführers/in.
- b) Die Bestellung des/der Geschäftsführers/in
- c) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des/der Geschäftsführers/in
- d) Erstellung von Empfehlungen an die Mitgliederversammlung bei Aufnahmeansu-

chen

- e) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses, des Berichts der Rechnungsprüfer/innen und des Budgetvoranschlags und der Beschluss über die Weiterleitung an die Mitgliederversammlung.
- f) Festlegung der Vertretungsbefugnisse der einzelnen Funktionsträger/innen
- g) Einsetzung von zeitlich begrenzten Arbeitsgruppen
- h) Die Festlegung der Bedingungen für die Zeichnungsberechtigung des/der Geschäftsführers/in
- i) Das Präsidium besteht aus dem/der Präsident/in und den gewählten Vizepräsident/innen, sowie dem/der Geschäftsführer/in.
- k) Die Wahlperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre. Bei einer Nachwahl wird für den Rest der Dauer der Amtszeit nachgewählt. Der/die Präsident/in kann maximal zweimal wiedergewählt werden.
- l) Das Präsidium wird von der/dem Präsident/in mindestens zwei Mal im Jahr eingeladen.

(5) Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Der/die Geschäftsführer/in hat beratende Stimme. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder.

(6) Über Inhalte und Ergebnisse der Präsidiumssitzungen sind die Mitglieder in geeigneter Form zu informieren.

§ 12 - Befugnisse einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in vertritt grundsätzlich den Verein nach außen
- (2) Das Präsidium kann weitere Zuständigkeiten von einzelnen Präsidiumsmitgliedern mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 - Der/die Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer/in ist für die laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums zuständig. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- (1) die Führung der Geschäftsstelle
- (2) die Finanzgebarung im Rahmen des von der Mitgliederversammlung bzw. des Präsidiums festgelegten Rahmens
- (3) die Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern der FEECA
- (4) die Vertretung der FEECA in befreundeten Organisationen und gegenüber öffentlichen sowie kirchlichen Stellen gemeinsam oder in Absprache mit dem/der Präsident/in bzw. im Auftrag des Präsidiums
- (5) die Vorbereitung, Nachbereitung (Protokoll) der Gremien der FEECA
- (6) die Zeichnungsberechtigung für die FEECA nach den vom Präsidium festgelegten Bedingungen

§ 14 - Die Rechnungsprüfer/innen

Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, in alle Bücher, Belege und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und die Pflicht, der Mitgliederversammlung und dem Präsidium Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Sie und jeweils ein Ersatzmitglied werden auf vier Jahre aus den Reihen der Mitglieder der FEECA von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden rückt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied nach.

§ 15 - Die Auflösung des Vereins

- 1. Eine Auflösung des Vereins FEECA kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt nach Begleichung etwaiger Schulden das verbleibende Vereinsvermögen an die COMECE bzw. deren Rechtsträger oder dessen Rechtsnachfolger mit der Auflage, es für Zwecke der katholischen Erwachsenenbildung in Europa, in jedem Fall aber für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die FEECA hat sich am 2. Mai 1963 in Luzern/Schweiz gegründet. Das Gründungsstatut wurde am 2. September 1971 in Edlibach/Schweiz, am 13. September 1977 in Münster/Deutschland, am 22. September 1987 in Luxemburg und am 13. Oktober 1992 in Brixen/Italien geändert. Am 27. Mai 2002 hat sich die FEECA als Verein nach schweizerischem Recht gemäß Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Artikel 60 bis 79 konstituiert. Am 8. Mai 2006 wurde in Krakow(PL) von der FEECA - Mitgliederversammlung das Statut nach österreichischem Vereinsrecht beschlossen, in den Folgejahren mehrmals in Anpassung an das österreichische Vereinsrecht adaptiert, zuletzt bei der Mitgliederversammlung am 02. April 2012 in Budapest.

Am 20. Januar 1967 hat die FEECA den Konsultativstatus beim Europarat, Kategorie B, erhalten. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, Vereinspolizei vom 1. März 2006 wurde der Verein durch Nichtuntersagung genehmigt

Die Originalfassung der Statuten ist in deutscher Sprache. Sie ist rechtlich bindend.